

# Kennzahlen nach § 48a SGB II

Häufig gestellte Fragen, Version 4.1



## Impressum

<b>Titel:</b>	Kennzahlen nach § 48a SGB II Häufig gestellte Fragen
<b>Veröffentlichung:</b>	Juni 2024
<b>Version:</b>	4.1
<b>Herausgeberin:</b>	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
<b>Rückfragen an:</b>	Zentraler Statistik-Service Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
<b>E-Mail:</b>	Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de
<b>Hotline:</b>	0911 179-3632
<b>Fax:</b>	0911 179-1131
<b>Internet:</b>	<a href="http://statistik.arbeitsagentur.de">http://statistik.arbeitsagentur.de</a>
<b>Zitierhinweis:</b>	Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Häufig gestellte Fragen, Nürnberg, Version 4.1
<b>Nutzungsbedingungen:</b>	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

## Häufig gestellte Fragen zu den Kennzahlen nach § 48a SGB II

Im Inhaltsverzeichnis finden Sie Fragen, die im Zusammenhang mit den Kennzahlen nach § 48a SGB II häufig gestellt werden. Die Fragen wurden in vier Kategorien aufgeteilt. Die Antworten erreichen Sie über den entsprechenden Link innerhalb des Inhaltsverzeichnisses.

Allgemeine Fragen .....	4
1. Sind die Kennzahlen auch unterhalb der Ebene der Jobcenterbezirke verfügbar?.....	4
2. Wie kann die Kennzahlenberechnung nachvollzogen werden? .....	4
3. Zählen Jugendliche zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)?.....	4
4. Die von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit bei der Kennzahlenberechnung verwendeten Grunddaten weichen von eigenen Einschätzungen ab. Ist es möglich, diese Abweichungen mit Hilfe statistischer Einzeldaten zu überprüfen? .....	5
5. Aufgrund einer Trägerzusammenführung ändert sich der räumliche Zuschnitt eines Trägers. Wie ist der Aussagegehalt der Kennzahlen zu bewerten, insbesondere dann, wenn in die Berechnung Vormonats- oder Vorjahreswerte eingehen?.....	5
6. Hat die Hochrechnung auf eine Wartezeit von drei Monaten Auswirkungen auf die Kennzahlen nach § 48a SGB II? .....	6
Fragen zu Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	6
7. Finden Leistungsminderungen in den Kennzahlen zu Ziel 1 (Verringerung der Hilfebedürftigkeit) Berücksichtigung? .....	6
8. Werden bei K1 (Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt) auch Rückforderungen über den Forderungseinzug und/oder Aufhebungsbescheide berücksichtigt? .....	7
Fragen zu Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit .....	7
9. Innerhalb eines Monats nimmt ein/e ELB mehrere Beschäftigungsformen (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, öffentlich geförderte Beschäftigung, geringfügige Beschäftigung) auf. Wie viele Integrationen/Eintritte werden gezählt? .....	7
10. Wenn ELB in den Bezirk eines anderen Jobcenters vermittelt werden, welchem Jobcenterbezirk wird die Integration dann zugerechnet?.....	8
11. Was ist der "erweiterte Suchzeitraum"? .....	9
12. Warum unterscheidet sich die Integrationszählung des JC von der Integrationszählung der Statistik der BA? .....	9
13. Welche Lebenslaufeinträge aus VerBIS werden zur Ermittlung der Anzahl von Integrationen herangezogen? .....	10
14. Welche Lebenslaufeinträge aus XSozial werden zur Ermittlung der Anzahl von Integrationen herangezogen? .....	10
15. Zählt eine Weiterbeschäftigung beim selben Arbeitgeber bzw. bei derselben Arbeitsgeberin als Integration? .....	11
Fragen zu Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug .....	12
16. Werden bei der Bestimmung des Langzeitleistungsbezugs auch Zeiten der Nichterwerbsfähigkeit berücksichtigt? .....	12

## Allgemeine Fragen

### 1. Sind die Kennzahlen auch unterhalb der Ebene der Jobcenterbezirke verfügbar?

Laut Rechtsverordnung nach § 48a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) werden die Kennzahlen monatlich für alle Jobcenter gebildet und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für den Vergleich ihrer Leistungsfähigkeit herausgegeben (siehe Rechtsverordnung § 3, Satz 1). Entsprechend sind im Excel-Produkt und den CSV-Dateien auch nur die Daten auf Ebene der Jobcenterbezirke verfügbar.

Die Statistik über die Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II (Grundsicherungsstatistik SGB II) wird dagegen auch auf Ebene der politisch-administrativen Einheiten bis auf Gemeindeebene abgebildet. Das ermöglicht weitere Auswertungen der für die Kennzahlen verwendeten statistischen Daten für Kreise bzw. kreisfreie Städte und Gemeinden. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an den zentralen oder die regionalen Statistik-Services der Bundesagentur für Arbeit (BA).

### 2. Wie kann die Kennzahlenberechnung nachvollzogen werden?

Die Kennzahlenberechnung kann grundsätzlich auf Basis der im Excel-Produkt und den CSV-Dateien enthaltenen Daten nachvollzogen werden.

Die entsprechenden Berechnungsformeln stehen mit Erläuterungen zu den verwendeten Kürzeln in den Dokumentationen zur Verfügung. Bei weiterführenden Fragen wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartner in den regionalen Statistik-Services der BA.

### 3. Zählen Jugendliche zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)?

Grundsätzlich zählen erwerbsfähige Jugendliche ab 15 Jahren, die Bürgergeld für ELB (vor 2023: Arbeitslosengeld II) erhalten, zu den ELB. Dagegen zählen Kinder, die ihren individuellen Bedarf durch eigenes Einkommen decken können, also individuell nicht hilfebedürftig sind, nicht zu den ELB.

4. Die von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit bei der Kennzahlenberechnung verwendeten Grunddaten weichen von eigenen Einschätzungen ab. Ist es möglich, diese Abweichungen mit Hilfe statistischer Einzeldaten zu überprüfen?

Die Kennzahlen nach § 48a SGB II werden von der Statistik der BA erstellt. Die Realisierung erfolgt im Rahmen der amtlichen Statistik über den Arbeitsmarkt nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) und über die Grundsicherungsstatistik SGB II.

Wie alle Stellen der amtlichen Statistik unterliegt auch die Statistik der BA dem Grundsatz der Statistischen Geheimhaltung (Statistikgeheimnis) gemäß § 16 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG). Ein wesentliches Element zur Wahrung des Statistikgeheimnisses ist die Trennung von operativen und statistischen Aufgaben, was auch im Volkszählungsurteil von 1983 als eine zwingende Voraussetzung für Statistik herausgestellt worden ist. Diese Trennung beinhaltet auch ein Rückflussverbot für Daten, die zum Zwecke der Statistik zusammengeführt wurden. Damit ist eine Rückübermittlung von personenbezogenen Einzelangaben aus dem Bereich der Statistik in die operativen Bereiche der Jobcenter ausgeschlossen.

Unabhängig davon kann die Statistik der BA einzelnen Jobcentern dabei helfen, Erklärungen für Abweichungen der statistischen Daten von eigenen Auszählungen oder Einschätzungen zu finden. Hierbei besteht insbesondere die Möglichkeit zu Sonderanalysen. Im Falle zugelassener kommunaler Träger können die übermittelten Datensätze auch vor der statistischen Aufbereitung auf Erfassungs- und Übermittlungsprobleme überprüft werden. Ansprechpartner sind die jeweiligen regionalen Statistik-Services der BA.

5. Aufgrund einer Trägerzusammenführung ändert sich der räumliche Zuschnitt eines Trägers. Wie ist der Aussagegehalt der Kennzahlen zu bewerten, insbesondere dann, wenn in die Berechnung Vormonats- oder Vorjahreswerte eingehen?

Mit Hilfe des Konzepts der fiktiven Gebiete werden die Daten des aktuellen Berichtsmonats und der vorangegangenen Berichtsmonate einheitlich auf den aktuellen Gebietsstand bezogen. Ermöglicht wird dies durch die Anreicherung der statistischen Informationen für die Einzelfälle mit einer kleinräumigen Gebietsinformation. Diese Daten ändern sich in der Regel auch bei Gebietsstandsänderungen (wie z. B. bei Aufteilung und Zusammenlegungen von Kreisen) nicht. Durch Verweise auf die kleinräumigen Gebietsinformationen in den statistischen Auswertungsverfahren können die Merkmalsträger, die in einem

bestimmten Raum nach neuem Gebietsstand leben, auch für zurückliegende Berichtsmonate ermittelt werden. Dadurch entstehen konsistente Zeitreihen, die korrekte und unverzerrte Berechnungen der Veränderungen zum Vorjahr ermöglichen.

## 6. Hat die Hochrechnung auf eine Wartezeit von drei Monaten Auswirkungen auf die Kennzahlen nach § 48a SGB II?

Eine Berechnung von Größen in der Grundsicherungsstatistik SGB II ohne Wartezeiten führt zu unvollständigen Daten, mit denen weder regionale noch zeitliche Vergleiche sinnvoll sind. Für Zwecke der Statistik werden daher am aktuellen Rand Hochrechnungen für Eckdaten vorgenommen, mit denen die Untererfassung individuell je Bezirk und Monat ausgeglichen wird. Die Details sind in einem Methodenbericht der Statistik der BA beschrieben.<sup>1</sup>

Die Kennzahlen nach § 48a SGB II werden grundsätzlich nach einer Wartezeit von drei Monaten berechnet. Sie sind von der Hochrechnung daher nicht betroffen.

## Fragen zu Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit

### 7. Finden Leistungsminderungen in den Kennzahlen zu Ziel 1 (Verringerung der Hilfebedürftigkeit) Berücksichtigung?

Bei der Kennzahl K1 (Veränderung der Summe von Leistungen zum Lebensunterhalt) werden Leistungen vor dem Abzug von Leistungsminderungen (vor 2023: Sanktionen) aufsummiert. Es handelt sich also um den Leistungsanspruch in Abgrenzung zum Zahlungsanspruch, über den an anderen Stellen in der Grundsicherungsstatistik SGB II berichtet wird. Gleiches gilt für die Ergänzungsgröße K1E1 (Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung).

---

<sup>1</sup> Vgl. [Statistik der BA \(2011\): Methodenbericht Hochrechnung Regionaleckwerte LST SGB II](#)

## 8. Werden bei K1 (Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt) auch Rückforderungen über den Forderungseinzug und/oder Aufhebungsbescheide berücksichtigt?

Der Leistungsanspruch wird als Differenz zwischen Bedarf und Einkommen ermittelt. Wenn kein anrechenbares Einkommen vorliegt, sind Bedarf und Leistungsanspruch identisch. Rückforderungen und Aufhebungsbescheide werden berücksichtigt, wenn Bedarf oder Einkommen korrigiert werden. In der statistischen Berichterstattung werden die Daten mit einer dreimonatigen Wartezeit allerdings als endgültige Daten festgeschrieben. Das heißt, dass Änderungen, die weiter in die Vergangenheit reichen, nur innerhalb dieses Drei-Monats-Zeitraums einfließen. Spätere Änderungen (auch nachträgliche Bewilligungen) werden nicht mehr berücksichtigt. Der Effekt ist im Saldo aber so klein, dass die statistischen Größen sich nach den drei Monaten nicht mehr nennenswert ändern.

## Fragen zu Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

### 9. Innerhalb eines Monats nimmt ein/e ELB mehrere Beschäftigungsformen (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, öffentlich geförderte Beschäftigung, geringfügige Beschäftigung) auf. Wie viele Integrationen/Eintritte werden gezählt?

Innerhalb eines Monats kann für Integrationen, Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung und Eintritte in geringfügige Beschäftigung jeweils maximal eine Beschäftigungsaufnahme gezählt werden. Damit kann eine Person innerhalb eines Monats sowohl als in den ersten Arbeitsmarkt integriert als auch als in öffentlich geförderte oder geringfügige Beschäftigung eingemündet zählen. Fallen die Aufnahme einer öffentlich geförderten Beschäftigung und die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zeitlich zusammen, wird nur die Aufnahme der öffentlich geförderten Beschäftigung gezählt.

Münden Personen innerhalb eines Monats in mehrere Beschäftigungen eines Typs ein, wird über eine Rangfolge entschieden, in welcher Kategorie der Fall gezählt wird. Bei Integrationen lautet die Rangfolge:

1. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
2. Vollqualifizierende berufliche Ausbildung

### 3. Selbständige Erwerbstätigkeit.

Bei öffentlich geförderten Beschäftigungsaufnahmen lautet die Rangfolge:

1. Arbeitsgelegenheit – Entgeltvariante (§ 16d SGB II in der Fassung bis 31.03.2012)
2. Arbeitsgelegenheit – Mehraufwand (§ 16d SGB II in der Fassung ab 01.01.2009)
3. Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II in der Fassung ab 01.04.2012 bis 31.12.2018)
4. Beschäftigungszuschuss (§ 16a SGB II in der Fassung ab 01.10.2007 bis 31.12.2008, § 16e SGB II in der Fassung ab 01.01.2009 bis 31.03.2012)
5. Bürgerarbeit (Beschäftigungsphase) (bis 31.12.2014)
6. Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt" (bis 31.12.2018)
7. Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II in der Fassung ab 01.01.2019).

Diese Rangfolge beeinflusst die Kennzahlen selbst nicht. Für nachrichtliche ergänzende statistische Auswertungen ist eine Festlegung aber erforderlich.

## 10. Wenn ELB in den Bezirk eines anderen Jobcenters vermittelt werden, welchem Jobcenterbezirk wird die Integration dann zugerechnet?

Integrationen sind Beschäftigungsaufnahmen von ELB. Sie werden nach dem Personenkonzept (Personen mit Beschäftigungsaufnahme) ermittelt und ausgewiesen. Deshalb lässt sich auch eine Quote im Sinne einer Teilmenge der ELB ermitteln. Die Personen werden (sowohl im Zähler als auch im Nenner der Quote) nach ihrem Wohnort dem jeweiligen Jobcenterbezirk zugeordnet. Dieses Prinzip gilt auch für Eintritte in öffentlich geförderte oder geringfügige Beschäftigung. Damit werden die Integrationen immer für den Jobcenterbezirk ausgewiesen, in welchem die Person zum Stichtag des Vormonats wohnhaft ist. Der Vormonat definiert die Grundmenge derer, für die Beschäftigungsaufnahmen in der Folgezeit ermittelt werden.

In seltenen Konstellationen kann es bei Umzügen dazu kommen, dass die Beschäftigungsaufnahme einer Person (Integration) nicht in dem Jobcenterbezirk gezählt wird, in dem der/die ELB über längere Zeit vermittlerisch betreut wurde. Die Zählung erfolgt stattdessen in dem neuen Bezirk, in den der/die ELB vor Aufnahme der Beschäftigung umgezogen ist. Dies tritt insbesondere dann auf, wenn zwischen Umzug und Beschäftigungsaufnahme ein größerer Zeitraum liegt. Die Zahl der Fälle dürfte nach bisherigen Analysen der Statistik der BA sehr klein sein.



## 11. Was ist der "erweiterte Suchzeitraum"?

Zur Ermittlung der Integrationen eines Monats wird erstens geprüft, ob zwischen aktuellem Stichtag und Vorstichtag eine für die Integrationsmessung relevante Erwerbstätigkeit von einer Person aufgenommen wurde, die am Vorstichtag im Bestand der ELB war. Maßgeblich für die Zuordnung zum Berichtszeitraum ist das zur jeweiligen Episode angegebene Beginndatum. Das ist der reguläre Suchzeitraum.

Hinzu kommt der erweiterte Suchzeitraum: Es wird für diejenigen Bestandsfälle des Vormonats, die im Vor-Vormonat noch nicht im Bestand waren, der Zeitraum vom Vor-Vormonat bis Vormonat nach Integrationen abgefragt. Dadurch werden auch Beschäftigungsaufnahmen von Personen berücksichtigt, die im Monat der Erwerbstätigkeitsaufnahme erst zugegangen sind.

Grafisch lässt sich dies wie folgt darstellen:

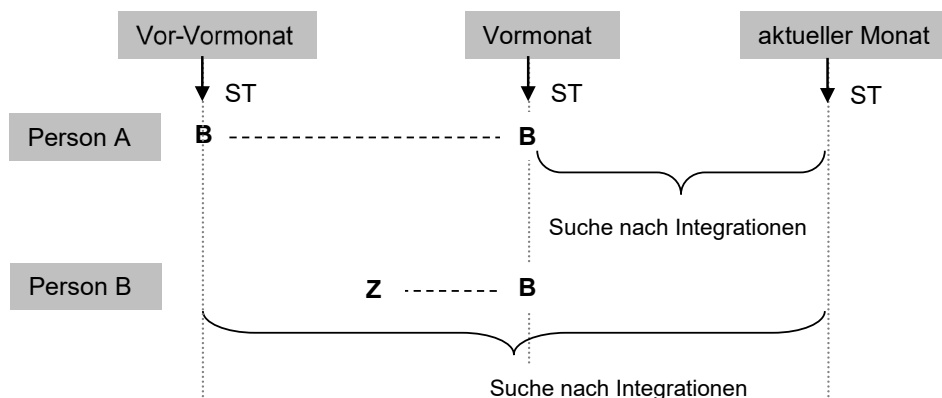


Abbildung 1 – Ermittlung von Integrationen mittels zweier Suchzeiträume

## 12. Warum unterscheidet sich die Integrationszählung des JC von der Integrationszählung der Statistik der BA?

Hierbei sind zwei Richtungen denkbar:

Variante 1: Die Statistik der BA zählt Integrationsfälle, die das JC nicht zählt. Oft liegt es am o. g. erweiterten Suchzeitraum. Häufig liegt es auch daran, dass die Statistik der BA Fallmanagementinformationen aus zwei Datenquellen – dem BA-Fachverfahren VerBIS und aus dem Datenübermittlungsstandard XSozial-BA-SGB II (XSozial) – berücksichtigt. Somit sind Konstellationen denkbar, bei denen für eine Person

in einem Berichtsmonat die Bestandsinformationen aus XSozial stammen, Fallmanagementinformationen jedoch aus dem BA-Fachverfahren VerBIS – oder umgekehrt.

Variante 2: Das JC zählt Integrationsfälle, die die Statistik der BA nicht zählt. Oft liegt es daran, dass die Person zum Vormonatsstichtag nicht als ELB im Bestand war, z. B. weil kein Leistungsanspruch gemeldet wurde. Manchmal wird die Integration auch aufgrund des Wohnortprinzips einem anderen Träger zugeordnet. Normalerweise liegt eine Mischung aus diesen beiden Effekten (Variante 1 und 2) vor.

### 13. Welche Lebenslaufeinträge aus VerBIS werden zur Ermittlung der Anzahl von Integrationen herangezogen?

Für die Ermittlung von Integrationen werden folgende Lebenslaufeinträge aus VerBIS berücksichtigt:

- "Berufspraxis" mit Differenzierung "sozialversicherungspflichtig"
- "Berufspraxis Nebenbeschäftigung" mit Differenzierung "sozialversicherungspflichtig" und "selbständig"
- "Praktikum" mit Differenzierung "sozialversicherungspflichtig"
- "Berufsausbildung betrieblich/außerbetrieblich" mit Einschränkung auf die im Messkonzept vorgesehenen Ausbildungsformen
- "Berufsausbildung (schulisch)" mit Einschränkung auf die im Messkonzept vorgesehenen Ausbildungsformen
- "Weiterbildung" mit Einschränkung auf Maßnahmen gem. § 81 ff. SGB III (FbW) mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- "Studium" mit Einschränkung auf Kennzeichnung "Duales Studium"
- "Selbständigkeit"

Dabei werden ausdrücklich auch geförderte Beschäftigungsaufnahmen (z. B. durch Eingliederungszuschüsse oder Gründungszuschüsse) als Integrationen gewertet. In jedem Falle ist sowohl der Arbeitsvermittlungstatus wie auch die Tatsache, ob durch die Beschäftigungsaufnahme die Hilfebedürftigkeit beendet wird, unerheblich für die Zählung als Integration.

### 14. Welche Lebenslaufeinträge aus XSozial werden zur Ermittlung der Anzahl von Integrationen herangezogen?

Für die Ermittlung von Integrationen werden folgende Einträge über die Beteiligung am Erwerbsleben (BaEL-Einträge) aus dem Feld 11.7 im Modul 11 berücksichtigt:

31: Erwerbstätigkeit sozialversicherungspflichtig

33: Erwerbstätigkeit selbständig / mithelfende Familienangehörige

02: betriebliche / außerbetriebliche Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO)

60: vollqualifizierende Berufsausbildung (schulisch oder betrieblich; soweit nicht nach BBiG bzw. HwO)

06: Duales Studium, ausbildungsintegrierend

07: Duales Studium, praxisintegrierend

Auch hier ist der Arbeitsvermittlungsstatus wie auch die Tatsache, ob durch die Beschäftigungsaufnahme die Hilfebedürftigkeit beendet wird, unerheblich für die Zählung als Integration.

## 15. Zählt eine Weiterbeschäftigung beim selben Arbeitgeber bzw. bei derselben Arbeitsgeberin als Integration?

Eine Weiterbeschäftigung beim selben Arbeitgeber bzw. bei derselben Arbeitsgeberin (z. B. durch Entfristung oder Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses) ist keine Integration, sofern nicht ein Wechsel von einem geringfügigen in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Ausnahmen:

Eine Integration liegt vor, wenn ein/e Arbeitnehmer/in nach Auslaufen einer Förderung nach § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) oder § 16e SGB II (in der Fassung ab 01.04.2012 bis 31.12.2018, Förderung von Arbeitsverhältnissen) weiterhin ohne Unterbrechung beim selben Arbeitgeber bzw. bei derselben Arbeitsgeberin sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.

## Fragen zu Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

### 16. Werden bei der Bestimmung des Langzeitleistungsbezugs auch Zeiten der Nichterwerbsfähigkeit berücksichtigt?

Für die Bestimmung der Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) wird betrachtet, ob die Person am Stichtag ELB ist und von den letzten 24 Monaten mindestens 21 (638 Tage) als ELB im Bestand war. Somit gehen Zeiten der Nichterwerbsfähigkeit nicht in die Messung als LZB ein.

## Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)

[Ausbildungsmarkt](#)

[Beschäftigung](#)

[Einnahmen/Ausgaben](#)

[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)

[Gemeldete Arbeitsstellen](#)

[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)

[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe, Bildung](#)

[Corona](#)

[Demografie](#)

[Eingliederungsbilanzen, Entgelt](#)

[Fachkräftebedarf, Familien und Kinder, Frauen und Männer](#)

[Jüngere](#)

[Langzeitarbeitslosigkeit](#)

[Menschen mit Behinderungen, Migration](#)

[Regionale Mobilität](#)

[Ukraine-Krieg](#)

[Wirtschaftszweige](#)

[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erläutert.